

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

RUNDSCHREIBEN 1/2026

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über das am 30.12.2025 im Amtsblatt der Republik Nr. 305 veröffentlichten und mit 01.01.2026 in Kraft getretene **Haushaltsgesetz 2026** informieren.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- **Hyperabschreibung 2026**: Wiedereinführung der steuerlichen Mehrabschreibung für Investitionen
- **Kurzzeitvermietung**: Neue Grenzen für die Einheitssteuer (Cedolare Secca)
- **Absetzbeträge für Umbauarbeiten**: Fortführung der wichtigsten Steuerabzüge
- **Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Wirtschaftsgütern:** Abschaffung der Ratenbesteuerung
- **Dividenden und Beteiligungsveräußerungen im Betriebsvermögen**: Neue Mindestschwellen für steuerliche Begünstigungen
- **Neue Quellensteuer**: Einführung ab 2028
- **Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer**: Produktivitätsprämien und begünstigte Gehaltsbestandteile
- **Photovoltaikanlagen**: Neue steuerliche Rahmenbedingungen
- **Einkommensteuer**: Neuer Steuersatz von 33 %
- **Essensgutscheine**: Erhöhung der steuerfreien Grenze für elektronische Gutscheine
- **Pauschalsystem (Regime Forfetario)**: Bestätigung der 35.000 Euro - Grenze
- **Kryptobesteuerung**: Neue Regeln zur Besteuerung
- **Begünstigte Vermögensübertragung**: Zuweisung und Veräußerung von Gesellschaftsvermögen
- **Freistellung von Rücklagen**: Erneute Möglichkeit für die Anwendung der Ersatzsteuer
- **Paketgebühr**: Gebühr auf Sendungen aus Drittländern
- **Bargeldbeschränkung Tourismus**: Neue Regelungen zu den Meldepflichten

➔ Weitere Neuerungen im Überblick

- **Zusatzversicherungen**: Neue Schwellen für die steuerliche Abzugsfähigkeit
- **Plastic Tax und Sugar Tax**: Erneuter Aufschub
- **Verbrauchsteuer auf Treibstoff und Tabakwaren**: Anpassungen ab 2026
- **Energieintensive Unternehmen**: zusätzliches Steuerguthaben
- **Tobin Tax**: Deutliche Erhöhung
- **Neu zugezogene Steuerpflichtige**: Erhöhung Ersatzsteuer auf Auslandsvermögen
- **Quellensteuer auf Provisionen**: Nun auch für Reiseagenturen
- **Sabatini-Förderung**: Verlängerung der Investitionsbeihilfe
- **Verschrottung Steuerzahlkarten**: begünstigte Begleichung möglich
- **IRPEF-Befreiung für landwirtschaftliche Einkünfte**: Bestätigung und Staffelung 2026
- **Decreto Milleproroghe**: Fristverlängerungen und Sonderregelungen

Hyperabschreibung 2026

Ab dem Jahr 2026 wird die sogenannte Hyperabschreibung **wieder eingeführt** und ersetzt die bisherigen Steuergutschriften „Industrie 4.0“ und „Transition 5.0“.

Die Maßnahme gilt für Investitionen, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 30. September 2028 getätigt werden. Sie richtet sich an Unternehmen (Einzelunternehmen und Gesellschaften). Ausgeschlossen sind hingegen Freiberufler, Steuerpflichtige, die das Pauschalsystem anwenden und Landwirte deren Einkommen anhand der Katastererträge ermittelt wird. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, sowie die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge für die Arbeitnehmer.

Begünstigt sind Investitionen in neue **materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter** gemäß den im Gesetz vorgesehenen Tabellen, die in der EU oder im EWR (EU Staaten und Island, Liechtenstein und Norwegen) hergestellt worden sind und die mit dem **betriebsinternen System vernetzt** sind, sowie Investitionen in Anlagen zur **Eigenstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen**. Bei Photovoltaikanlagen müssen die Module in der EU produziert worden sein und bestimmte Merkmale einhalten.

Die Förderung erfolgt durch die Erhöhung der steuerlich relevanten Anschaffungskosten, wodurch sich **höhere steuerliche Abschreibungsbeträge** ergeben. Dabei richtet sich die Höhe der steuerlichen Mehrabschreibung **nach dem Investitionsvolumen**. Die maßgeblichen Prozentsätze stellen sich wie folgt dar:

Investitionsvolumen	Erhöhung der Anschaffungskosten
bis 2,5 Mio. Euro	180 %
über 2,5 Mio. bis 10 Mio. Euro	100 %
über 10 Mio. bis 20 Mio. Euro	50 %
über 20 Mio. Euro	-

Anders als in der Vergangenheit ist die Begünstigung nicht automatisch anwendbar, sondern setzt ein eigenes **Antragsverfahren über die Plattform des GSE** voraus. Die steuerliche Wirkung entfaltet sich ausschließlich bei der Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, nicht jedoch für Zwecke der IRAP.

Es sind hier auch 3 Meldung vorgesehen. Die Voranmeldung, die Bestätigungsmeldung und die abschließende Meldung.

Wichtig: **vor** Annahme des Investitionsangebots ist die Voranmeldung, mit Angabe der Eckdaten der Investition, vorzunehmen

Kurzzeitvermietung

Für Einkünfte aus Kurzzeitvermietungen (Dauer von höchstens 30 Tagen) wird die Anwendung der Einheitssteuer ab 2026 deutlich eingeschränkt. Während die Regelung bisher für bis zu vier Wohnungen galt, ist die begünstigte Besteuerung ab dem Jahr 2026 **nur noch für maximal zwei Wohnungen** pro Steuerjahr zulässig.

Für eine Wohnung kann weiterhin die Einheitssteuer mit einem Steuersatz von 21 % angewandt werden, für eine zweite Wohnung gilt ein Steuersatz von 26 %. Die Vermietung mehrerer Zimmer innerhalb derselben Wohnung gilt dabei steuerlich als Vermietung nur einer einzigen Wohnung.

Werden hingegen mehr als zwei Wohnungen im Rahmen der Kurzzeitvermietung vermietet, wird die Tätigkeit gesetzlich als **unternehmerisch eingestuft**. In diesem Fall können weder die Einheitssteuer noch die einkommensteuerliche Behandlung als Einkünfte aus Grundvermögen angewandt werden; die erzielten Einnahmen gelten als **Unternehmenseinkünfte** und unterliegen den ordentlichen steuerlichen und gegebenenfalls sozialversicherungs-rechtlichen Vorschriften.

Wichtig: Sollten Sie mehr als 2 Wohnungen kurzzeitig vermieten, so empfehlen wir Ihnen sich umgehend mit Ihren Berater in Verbindung zu setzen, zwecks steuerlicher Optimierung.

Absetzbeträge für Umbauarbeiten

Die wichtigsten Steuerabzüge für Bau- und Sanierungsmaßnahmen werden auch im Jahr 2026 fortgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wiedergewinnungsarbeiten: Auch für das Jahr 2026 bleibt der Höchstbetrag, auf welchen der Steuerabzug geltend gemacht werden kann bei **96.000 Euro je Immobilie.** Der Steuerabzug von 50 % kann nur vom Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts an der Hauptwohnung geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen ist der Steuersatz von 36 % anzuwenden. Die Aufteilung des Steuerabzugs erfolgt wie bisher in 10 Jahresraten.

Energetische Sanierungsmaßnahmen (Ecobonus): Die bisherigen spezifischen Höchstbeträge bleiben unverändert. Die Steuerabzugssätze für diese Maßnahmen haben sich hingegen jenen der Wiedergewinnungsarbeiten angeglichen. Der Steuerabzug von 50 % gilt für Arbeiten an der Hauptwohnung des Eigentümers oder Inhaber eines dinglichen Rechts. In allen anderen Fällen ist der Steuersatz von 36 % anzuwenden.

Möbelbonus: Dieser kann im Ausmaß von 50 % auf einen Höchstbetrag von 5.000 Euro angewandt werden, vorausgesetzt, dass die Anschaffung die Immobilieneinheit betrifft, an welcher die Wiedergewinnungsarbeiten ab dem 01.01.2025 begonnen haben und der entsprechende Abzug in Anspruch genommen wird.

Nicht mehr vorgesehen sind hingegen der **Superbonus** (gilt nur mehr in den Erdbebengebieten, in denen der Notstand ausgerufen wurde)**,** sowie der **Bonus für architektonische Barrieren** in Höhe von 75 %, die ab 2026 endgültig **entfallen**. Es gilt zu beachten, dass bei der Abzugsfähigkeit der Kosten seit 2025 zusätzliche Einschränkungen für mittlere und höhere Einkommen greifen.

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Wirtschaftsgütern

Bis einschließlich zum Steuerjahr 2025 bestand bei der **Veräußerung von betrieblichen Wirtschaftsgütern**, die sich seit mindestens drei Jahren im Betriebsvermögen befanden, die Möglichkeit, den daraus resultierenden Veräußerungsgewinn **auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen**. Diese Ratenbesteuerung erlaubte es, die steuerliche Belastung zeitlich zu strecken und Liquiditätsengpässe zu vermeiden.
Ab **dem Jahr 2026 entfällt diese Möglichkeit**. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung einzelner betrieblicher Wirtschaftsgüter sind daher im Jahr der Realisierung vollständig zu versteuern. Unverändert bleibt lediglich die **Sonderregelung für die Veräußerung von Betrieben oder Betriebszweigen**, für die weiterhin eine Verteilung des Gewinns auf mehrere Jahre zulässig ist.

Dividenden und Beteiligungsveräußerungen im Betriebsvermögen

Für **Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen** im Betriebsvermögen werden **ab 2026 neue Mindestvoraussetzungen** eingeführt. Die bisherige **teilweise Steuerbefreiung**, wonach Dividenden und Veräußerungsgewinne nur teilweise der Besteuerung unterliegen und der **überwiegende Teil steuerfrei bleibt** (bei Kapitalgesellschaften sind beispielsweise 95 % steuerfrei), greift nur noch, wenn die Beteiligung mindestens 5 % des Kapitals umfasst oder einen steuerlich anerkannten Wert von mindestens 500.000 Euro aufweist. Wird diese Schwelle nicht erreicht, unterliegen Dividenden und Beteiligungsveräußerungen der vollständigen Besteuerung. Die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen bleibt unverändert bei 26%.

Neue Quellensteuer ab 01.01.2028

Das Haushaltsgesetz sieht die **Einführung einer neuen Quellensteuer** vor, die ab dem **Jahr 2028** zur Anwendung kommt. Vorgesehen sind Steuersätze von 0,5 % im Jahr 2028 bzw. 1 % ab 2029 auf bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen. Ziel der Maßnahme ist eine schrittweise Anpassung an europäische Standards.

Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer

Für das Jahr 2026 sieht das Haushaltsgesetz mehrere steuerliche **Begünstigungen für bestimmte Gehaltsbestandteile** von Arbeitnehmern im Privatsektor vor. **Gehaltserhöhungen aus erneuerten Kollektivverträgen** unterliegen bei Arbeitnehmern mit einem Bruttojahreseinkommen bis 33.000 Euro im Jahr 2025 einer Ersatzsteuer von 5 %.
Zusätzlich werden **Produktivitätsprämien und Gewinnbeteiligungen**, die in den Jahren 2026 und 2027 ausbezahlt werden, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mit einer Ersatzsteuer von lediglich 1 % begünstigt, sofern das

Bruttojahreseinkommen im Vorjahr 80.000 Euro nicht überschritten hat. Zuschläge für **Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit** werden ebenfalls steuerlich begünstigt. Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreseinkommen bis 40.000 Euro im Jahr 2025 versteuern diese Zuschläge im Jahr 2026 bis zu 1.500 Euro mit einer Ersatzsteuer von 15 %.

Photovoltaikanlagen

Mit dem Haushaltsgesetz wird klargestellt, dass die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen mit Bodenmodulen, die ab dem 01.01.2026 in Betrieb gehen, nicht mehr uneingeschränkt als landwirtschaftliche Tätigkeit gelten. Überschreitet die Stromerzeugung den **gesetzlich definierten Rahmen der sogenannten „Agrarität“**, gilt der Anteil über 260.000 kWh pro Jahr als **Unternehmenseinkommen. Dieser Teil muss dann** nach den regulären Steuersätzen versteuert werden.

Einkommensteuer 2026

Der Steuersatz von **23 % für Einkommen bis 28.000 Euro bleibt unverändert** bestehen, während der zweite Steuersatz für Einkommen zwischen 28.001 Euro und 50.000 Euro auf 33 % gesenkt wird; für Einkommen **über 50.000 Euro** gilt weiterhin der **Steuersatz von 43 %.** Die Maßnahme richtet sich vor allem an den mittleren Einkommensbereich. Für Steuerpflichtige mit einem **Einkommen von über 200.000 Euro** wird der Steuerabsetzbetrag für abzugsfähige Aufwendungen im Ausmaß von 19% (ausgenommen die Gesundheitsausgaben), für freiwillige Zuwendungen an politische Parteien und für Versicherungsprämien für Katastrophenrisiken um 440 Euro gekürzt.

Essensgutscheine

Für elektronisch **Essensgutscheine** wird die steuerfreie Grenze ab 2026 von bisher 8 Euro auf 10 Euro pro Tag erhöht. Für **Papiergutscheine** bleibt die steuerfreie Grenze hingegen **weiterhin bei 4 Euro** pro Tag.

Pauschalsystem (Regime Forfetario)

Für das Pauschalsystem (**Regime Forfetario**) wird die erhöhte **Grenze für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit** bestätigt. Auch im Jahr 2026 dürfen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis zu 35.000 Euro erzielt werden, ohne den Zugang oder Verbleib im Pauschalsystem zu verlieren.

Kryptobesteuerung

Ab 2026 unterliegen Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge aus Kryptowährungen grundsätzlich einer Ersatzsteuer von 33 %. Für sogenannte **Stablecoins** mit Euro-Anbindung bleibt hingegen der **Steuersatz von 26 % anwendbar**; zudem gilt die bloße Umwandlung zwischen Euro und solchen Stablecoins nicht als steuerlich relevanter Vorgang.

Begünstigte Vermögensübertragung

Das Haushaltsgesetz 2026 ermöglicht erneut die **steuerlich begünstigte Zuweisung bzw. Veräußerung** von Immobilien und bestimmten beweglichen Gütern aus dem Gesellschaftsvermögen, welche nicht betrieblich genutzt werden, an die Gesellschafter, sowie die **begünstigte Umwandlung von Immobiliengesellschaften in einfache Gesellschaften**.

Diese Maßnahmen müssen bis spätestens 30. September 2026 durchgeführt werden und setzen voraus, dass die begünstigten Gesellschafter zum 30. September 2025 bereits Gesellschafter waren (oder bis spätestens 30. Januar 2026 aufgrund eines vor dem 1. Oktober 2025 datierten Rechtsaktes eingetreten sind).

Für **Einzelunternehmer** ist zudem die **begünstigte Entnahme (Privatisierung) betrieblich genutzter Immobilien** möglich, sofern diese Immobilien am 30. September 2025 dem Betriebsvermögen angehörten und die Entnahme bis spätestens 31. Mai 2026 erfolgt; die steuerlichen Wirkungen treten dabei rückwirkend zum 1. Januar 2026 ein.

Die Maßnahmen sind jeweils an die Zahlung einer **Ersatzsteuer in Höhe von 8 %** geknüpft.

Freistellung von Rücklagen

Erneut eingeführt wird die Möglichkeit, **unter Steueraussetzung befindliche Rücklagen** durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 10 % steuerlich freizustellen. Dies betrifft Rücklagen, die im Jahresabschluss zum **31.12.2024 bereits vorhanden waren und zum 31.12.2025 noch bestehen**. Die Zahlung muss zwingend in **vier gleichen Raten** erfolgen, wobei die erste Rate zum 30.06.2026 (bei Kalenderjahr) fällig ist.

Paketgebühr

Ab 2026 wird eine Gebühr von 2 Euro auf Paketsendungen mit geringem Warenwert, das heißt unter 150 Euro, aus **Nicht-EU-Staaten** eingeführt. Ziel ist es, zusätzliche Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Zollabwicklung zu decken. Die Gebühr wird direkt **von den Zollbehörden** zum Zeitpunkt der endgültigen Einfuhr erhoben.

Bargeldbeschränkung bei tourismusbezogenen Geschäften

Mit dem neuen Haushaltsgesetz wurde der **Mindestbetrag, ab dem die Meldung an die Einnahmenagentur** (sog. „polivalentes Modell“) erforderlich ist, von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Diese Meldung ist Voraussetzung, um die **Ausnahme von der allgemeinen Bargeldbeschränkung in Anspruch** nehmen zu können. Sie ermöglicht Barzahlungen **bis zu 15.000 Euro für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen** bei Einzelhändlern, gleichgestellten Betrieben sowie Reise- und Tourismusagenturen durch Touristen aus Nicht-EU-Staaten oder aus der EU, die nicht in Italien ansässig sind.

Weitere Neuerungen im Überblick

- **Zusatzrentenversicherungen: Neue Schwellen für die steuerliche Abzugsfähigkeit**

Die bisherige Grenze von 5.164 Euro für die Abzugsfähigkeit der Zusatzrentenversicherungen wird auf 5.300 Euro erhöht.

- **Plastic Tax und Sugar Tax: erneuter Aufschub**

Die Einführung der Plastic Tax und der Sugar Tax wird auf den 01.01.2027 verschoben.

- **Verbrauchsteuer auf Treibstoffe und Tabakwaren: Anpassungen ab 2026**

Bei den Verbrauchsteuern auf Treibstoffe und Tabakwaren sind schrittweise Anpassungen vorgesehen, die zu moderaten Preissteigerungen führen können.

- **Energieintensive Unternehmen: zusätzliches Steuerguthaben**

Für energieintensive Unternehmen wird für Investitionen zur Energieeinsparung ein zusätzliches Steuerguthaben gewährt.

- **Tobin Tax: deutliche Erhöhung**

Die Steuer auf Finanztransaktionen (sogenannte Tobin Tax) wird ab 2026 verdoppelt. Für Transaktionen auf nicht reglementierten Märkten steigt der Steuersatz von bisher 0,2 % auf 0,4 % (z.B. Verkauf von Aktien).

- **Neu zugezogene Steuerpflichtige: Erhöhung Ersatzsteuer auf ausländische Einkommen**

Für superreiche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz ab dem 1. Januar 2026 neu nach Italien verlegen, erhöht sich die pauschale Ersatzsteuer auf ausländische Einkünfte auf 300.000 Euro pro Jahr und für mitziehende Familienangehörige künftig auf 50.000 Euro pro Jahr.

- **Quellensteuer auf Provisionen: nun auch für Reiseagenturen**

Ab dem 1. März 2026 wird auf Provisionen, die Reise- und Tourismusagenturen sowie Agenten und Vermittler im See- und Luftverkehr erhalten, eine Quellensteuer von 23 % erhoben.

- **Sabatini-Förderung: Verlängerung der Investitionsbeihilfe**

Die Sabatini-Förderung für Investitionen in neue Maschinen und Anlagen wird verlängert und bleibt auch 2026 anwendbar.

- **Verschrottung Steuerzahlkarten: begünstigte Begleichung möglich**

Die Verschrottung von Steuerzahlkarten ermöglicht die begünstigte Begleichung überfälliger Steuerforderungen, die bis 2023 an die Steuereinzugsbehörde zur Eintreibung übergeben wurden, mit Erlass von Strafen und Verzugszinsen, insbesondere für erklärte, aber nicht bezahlte Steuern.

- **IRPEF-Befreiung für landwirtschaftliche Einkünfte: Bestätigung und Staffelung 2026**

Die bereits geltenden, einkommensabhängigen Steuererleichterungen für Eigentums- und landwirtschaftliche Einkünfte von selbstbewirtschaftenden Landwirten (CD) und beruflichen Landwirten (IAP) werden auch für das Jahr 2026 bestätigt. Konkret bleiben diese Einkünfte bis zu 10.000 Euro steuerfrei, sind zwischen 10.000 und 15.000 Euro nur zur Hälfte steuerpflichtig und unterliegen oberhalb dieser Grenze keine Befreiung.

- **Decreto Milleproroghe: Fristverlängerungen und Sonderregelungen**

Im Rahmen des Decreto Milleproroghe werden verschiedene Fristen über das Jahr 2026 hinaus verlängert. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen in Videokonferenz, sowie die Frist für den Abschluss verpflichtender Versicherungen gegen Katastrophenrisiken für Klein- und Kleinstunternehmen im Beherbergungssektor und in der Gastwirtschaft.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.